

Zur Vorgeschichte:

- 07.07.1992: „Trümmerfrauenurteil“ des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG)-AZ 1 BvR 873/90, 761/91 u. a. mit grundlegendem Verbot der Transferausbeutung von Familien
„Unabhängig davon, auf welche Weise die Mittel für den Ausgleich aufgebracht werden, ist jedenfalls sicherzustellen, dass sich mit jedem Reformschritt die Benachteiligung der Familie tatsächlich verringert. Dem muss der an den Verfassungsauftrag gebundene Gesetzgeber erkennbar Rechnung tragen.“
- 03.04.2001: Beitragspflegeurteil des BVerfG-AZ 1BvR 1629/94
Zentrale Aussage: Eltern müssen gegenüber Kinderlosen in der gesetzlichen Pflegeversicherung entlastet werden („Beitragsstaffel“) – mit langer Übergangsfrist bis 31.12.2004, weil
„Bei der Bemessung der Frist hat der Senat berücksichtigt, dass die Bedeutung des vorliegenden Urteils auch für andere Zweige der Sozialversicherung zu prüfen sein wird.“
- 04.11.2004: Bericht der Bundesregierung – Bundestagsdrucksache 15/4375
Mitglieder der gesetzlichen Pflegeversicherung mit Kindern bräuchten nur „relativ“ entlastet werden – deshalb 0,25 % mehr Beitrag für Kinderlose ab 01.01.2005.
Aus Sicht der Bundesregierung *„besteht keine Notwendigkeit, die in der gesetzlichen Pflegeversicherung erforderliche beitragsrechtliche Differenzierung zwischen Kindererziehenden und Kinderlosen Pflichtbeitragszahlern auf die Gesetzliche Rentenversicherung zu übertragen“* bzw. besteht keine Notwendigkeit, in der gesetzlichen Krankenversicherung *„über die dort verankerten beitrags- und leistungsrechtlichen Regelungen zugunsten von Familien mit Kindern hinausgehend neue Regelungen zu treffen und damit in den Solidarausgleich einzugreifen.“*